

laing 2. – F.P.W. Soetermeer, *Les fils d'Accurse et l'Ecole d'Orléans* (S. 69–80), hält es für möglich, daß die drei Söhne der Accursius Franciscus, Guilelmus und Cervottus in Orléans juristische Seminare abgehalten haben. – Laurent Waelkens, *Raoul de Chennevières. Portrait d'un canoniste orléanais du XIIIe siècle d'après un manuscrit de la Bibliothèque Nationale* (S. 81–95), trägt die Nachrichten über den in beiden Rechten ausgebildeten Official des Bischofs von Orléans Raoul de Chennevières († 1297) zusammen und sieht in ihm den Verfasser des Kommentars über das erste Buch des Liber Extra im Par. lat. 14328. – C.H. Bezemer, *Une consultation orléanaise pour l'ordre cistercien* (S. 97–106), bespricht ein Rechtsgutachten über die Einziehung von Neubruchzehnten, das vier Professoren aus Orléans für das Generalkapitel des Zisterzienserordens zwischen 1275 und 1296 erstatteten. Das Dokument wird in einer Hs. der Klöster Les Dunes oder Ter Doest überliefert; wie es nach Flandern gelangte, bleibt ungeklärt. – P. Lepen, *Philippe le Bel et l'Université d'Orléans* (S. 107–117), untersucht den Einfluß der in Orléans gelehrten Rechtsanschauungen auf den Hof Philipps des Schönen. – Marguerite Duynstee, *Jean Noaillé et sa Lectura sur le titre De actionibus des Institutes* (S. 119–132), beschreibt Leben und Werk dieses Juristen aus Orléans († nach 1427). – Die übrigen Aufsätze befassen sich mit der nachmittelalterlichen Rechtsgeschichte. Am Schluß des Bandes steht ein Personen- und Hss.-Verzeichnis.

D. J.

Lucas F. Bruynin, *Lawcourt proceedings in the Lombard kingdom before and after the Frankish conquest*, *Journal of Medieval History* 11 (1985) S. 193–214, kann ein erstaunlich zähes Nachleben des langobardischen Prozeßrechtes im fränkischen Italien nachweisen.

T. R.

Othmar Hageneder, *Eine Marginalie zum österreichischen Landrecht des 13. Jahrhunderts*, *Jb. für Landeskunde von Niederösterreich*, N. F. 53 (1987) S. 83–90, zeigt die unterschiedlichen Texte und Rechtsgrundlagen, aufgrund derer die österreichischen und die steirischen Ministerialen einen Bezug zum Reich beanspruchten, und macht wahrscheinlich, daß bei der Formulierung der einschlägigen Stelle des österreichischen Landrechts eine in einer Petrus de Vineas-Hs. überlieferte Kaiserurkunde verwendet wurde.

Herwig Weigl

Jens Röhrkasten, *Gefährdung und Sicherung des hansischen Handels in England. Ein Fall von Straßenraub 1308*, *Hansische Geschichtsblätter* 105 (1987) S. 34–49, mit Dokumentation und Register, kann aufgrund einiger zeitgenössischer (Gerichts-)Aktenstücke aus dem Public Record Office äußerst anschaulich den Prozeß zu einem mörderischen Überfall auf eine Gruppe von sechs Kaufleuten aus Deutschland schildern und einen detaillierten Blick auf die angelsächsische Gerichtspraxis werfen. Das Urteil selbst fiel insgesamt verhältnismäßig drastisch aus. Bleibt zu berichten, daß die fünf überlebenden Kaufleute nur etwa die Hälfte ihres geraubten Barvermögens zurückerhielten, und bemerkenswert erscheint auch, daß zwei der 13 angeklagten Räuber sich als Kleriker in den Schutz der kirchlichen Jurisdiktion begaben.

Andreas Ranft

Jan Ziekow, *Recht und Rechtsgang. Studien zu Problemen mittelalterlichen Rechts anhand von Magdeburger Schöppensprüchen des 15. Jahrhunderts* (Reihe